

# Benutzerordnung und Kletterregeln Biwak<sup>2</sup>

Simbach, den 10. Februar 2012



## 1. Benutzungsberechtigung

- 1.1. Im Kletterzentrum „Biwak 2“ dürfen nur befugte Personen klettern. Als befugt gelten Personen, die über die für die Ausübung des Klettersports notwendigen Kletter- und Sicherungskennnisse verfügen und die Anerkennung der Nutzungsbedingungen unterschrieben haben. Diese Personen müssen außerdem eine für den Tag der Nutzung gültige (bei Tageseintritten unterschriebene) Eintrittskarte vorweisen können. Auch Personen die nur sichern, müssen eine Eintrittskarte vorweisen können.
- 1.2. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer anderen volljährigen, von den Erziehungsberechtigten bevollmächtigten Person benutzen. Die Übertragung der Aufsichtspflicht muss schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formblattes erfolgen (Einverständniserklärung für minderjährige Kletterer). Die Aufsichtspflicht liegt grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten oder der bevollmächtigten Person.
- 1.3. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage nach der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten (Einverständniserklärung für minderjährige Kletterer) ohne Aufsicht eigenverantwortlich nutzen, wenn sie die Anforderungen aus Ziffer 1 erfüllen.
- 1.4. Bei Gruppenveranstaltungen ist der jeweilige Leiter der Gruppe dafür verantwortlich, dass von den Gruppenmitgliedern die Kletterregeln in allen Punkten erfüllt werden. Die Gruppenverantwortlichen müssen volljährig sein, es sei denn, es handelt sich um eine Veranstaltung im Auftrag einer DAV-Organisation und der/die Verantwortliche hat mindestens das 16. Lebensjahr vollendet. Für jeden minderjährigen Teilnehmer einer Gruppe muss die von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Einverständniserklärung vorliegen.
- 1.5. Die Kletterhalle „Biwak 2“ sowie die Außenanlagen dienen ausschließlich den Zwecken der Alpenvereinssektion Simbach am Inn, sowie privaten Kletterzwecken. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen Genehmigung.

## 2. Zutritt

- 2.1. Die Kletteranlage darf nur während der vorgesehenen Öffnungszeiten (siehe Aushang) benutzt werden. Jahreskartenbesitzer haben über diese Öffnungszeiten hinaus Zutritt während der für diesen Personenkreis separat geregelten besonderen Zutrittszeiten (siehe Jahreskartenbeleg)

## 3. Haftung und Kletterregeln

- 3.1. Jeder Besucher bzw. Benutzer der Kletteranlage ist grundsätzlich selbst für die eigene Sicherheit verantwortlich. Der Aufenthalt und die Benutzung der Kletteranlagen erfolgen ausschließlich auf eigene Verantwortung.
- 3.2. Eltern und die von ihnen schriftlich dazu ermächtigten, volljährigen Personen haften für ihre bzw. die ihnen anvertrauten Kinder. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthalts in der Kletterhalle zu beaufsichtigen. Das Spielen und Laufen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen könnten, ist streng untersagt. Das gilt insbesondere für Kleinkinder, die in diesen Bereichen nicht abgestellt/abgelegt werden dürfen. Der Boulderbereich darf erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ohne Aufsicht genutzt werden.
- 3.3. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was seine eigene oder die Sicherheit der anderen Benutzer gefährden könnte.
- 3.4. Das Klettern im Vorstieg ist mit erheblichen Sturz- und Verletzungsrisiken verbunden. Zur Sicherung müssen alle Expressschlingen und beide Karabiner im Umlenker eingehängt werden. Der Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik selbst verantwortlich. Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route einzusteigen. Durch die Unterzeichnung der Nutzungsbedingungen erklärt der Kletterer, dass er die notwendigen Kletter- und Sicherungstechniken sicher beherrscht.
- 3.5. Beim Klettern im Toprope müssen beide Karabiner im Umlenker eingehängt sein. Beim Klettern im Nachstieg müssen alle Zwischensicherungen und beide Karabiner im Umlenker eingehängt sein. In den überhängenden Bereichen ist es ausdrücklich untersagt, im Toprope zu klettern. In diesen Bereichen darf jedoch im Nachstieg

geklettert werden, wenn das Seil in allen Zwischensicherungen und in beiden Karabinern im Umlenker eingehängt ist und der Kletterer an dem Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.

- 3.6. Die verwendeten Seile müssen mindestens 40 Meter lang sein.
- 3.7. In Karabinern, vor allem an den Umlenkern, darf immer nur ein Seil eingehängt sein. Das Seil muss in beide Karabiner des Umlenkers eingehängt sein.
- 3.8. Das Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehen Karabinern und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Für die Sicherung und Umlenkung sind ohne Ausnahmen nur die vorhandenen Expressschlingen und Karabiner zu verwenden. Die Verwendung anderer, eigener Sicherungsmaterialien ist ausdrücklich untersagt.
- 3.9. Bouldern (Klettern ohne Seil in Absprunghöhe) ist nur in der Boulderhalle gestattet. Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Boulderbereich nicht ohne Aufsicht benutzen. Der Boulderbereich ist kein Kinderspielplatz! Mit herunterfallenden Kletterern muss jederzeit gerechnet werden, dadurch können erhebliche Verletzungsrisiken für andere Personen, insbesondere Kinder, entstehen.
- 3.10. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhergesehen lockern oder brechen und herunterfallen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Die DAV-Sektion Simbach am Inn sowie das DAV-Kletterzentrum „Biwak 2“ übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
- 3.11. Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
- 3.12. Es dürfen keinerlei Veränderungen an Griffen, Tritten und Sicherungen vorgenommen werden. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner und Umlenker sind unverzüglich einem Teammitglied des „Biwak 2“ zu melden.

## 4. Sauberkeit, Ordnung und Hygiene

- 4.1. Das Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen ist untersagt. Es sind ausschließlich saubere Kletterschuhe oder Hallenturnschuhe ohne Profil zu verwenden.
- 4.2. Barfußlaufen auf dem Fallschutzboden und auf der Boulderhalle ist verboten.
- 4.3. Es darf nur in passender Kleidung geklettert werden, Klettern mit freiem Oberkörper ist nicht gestattet.
- 4.4. Glasflaschen sind im gesamten Hallenbereich außerhalb des Bistros untersagt.
- 4.5. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- 4.6. Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden. Es wird keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigungen übernommen.
- 4.7. Die Kletterhalle und die Außenbereiche sind sauber zu halten. Abfälle (auch Zigarettenkippen) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen.
- 4.8. Offenes Feuer ist in der Anlage untersagt. Ausnahmen sind von der Sektion organisierte Veranstaltungen im Freien. Das Rauchen ist im gesamten Innenbereich der Halle streng verboten und nur in ausgewiesenen Zonen im Außenbereich erlaubt.
- 4.9. Alkoholisierte Personen sind vom Kletterbetrieb ausgeschlossen. Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken im Bistro erfolgt nur nach beendetem Training.
- 4.10. Der Gebrauch von Magnesia ist nur in Form von Chalkbags und flüssigem Chalk erlaubt.
- 4.11. Auf Garderobe, Wertsachen und Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Das gilt auch für in abschließbaren Fächern untergebrachte Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände.

## 5. Hausrecht

- 5.1. Das Hausrecht über die Anlagen des „Biwak 2“ üben der Vorstand der DAV-Sektion Simbach am Inn sowie die von ihm bevollmächtigten Personen aus. Den Anweisungen des Teams ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2. Wer gegen die Benutzerordnung verstößt, kann von der DAV-Sektion Simbach am Inn dauernd oder auf bestimmte Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der DAV-Sektion Simbach am Inn, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.